

Der Direktionsvorsteher der Baudirektion

erlässt

folgende Weisung

betreffend provisorische Erdanker in kantonalen Grundstücken

1. Geltungsbereich

Die vorliegende Weisung gilt für Erdanker, die im Zusammenhang mit privaten Bauvorhaben vorübergehend in kantonalen Grundstücken installiert werden.

2. Entschädigung

Ungeachtet von Länge und Dimension stellt das Tiefbauamt pro installierten Erdanker eine Pauschalentschädigung von 300 Franken in Rechnung.

3. Beseitigung der provisorischen Erdanker

Die rückbaubaren freien Ankerlängen der provisorischen Erdanker sind nach dem Entspannen der Anker durch und auf Kosten der Bauherrschaft aus den kantonalen Grundstücken zu entfernen. Die «Zwiebeln» der Erdanker können in den kantonalen Grundstücken belassen werden.

4. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt per sofort in Kraft.

5. Mitteilung an:

- Tiefbauamt
- Baudirektion, Sekretariat
- Baudirektion, Fachstelle Landerwerb/Immobilien­geschäfte

6. Zur Kenntnis an:

- Finanzdirektion

Zug, 8. März 2016

Baudirektion

Urs Hürlimann
Regierungsrat